

An alle  
Bildungsdirektionen

BMBWF - I/B (Berufsbildende Schulen und  
Erwachsenenbildung)

**Dr.<sup>in</sup> Ursula Fritz**  
Sachbearbeiterin

[ursula.fritz@bmbwf.gv.at](mailto:ursula.fritz@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-4491  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.309.256

## **Informationsschreiben zur Leistungsbeurteilung, zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe und zu den außer- ordentlichen Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Etappenplans**

In Ergänzung zur Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020 idGF, und zum Schreiben vom 7. Mai 2020 „Umsetzung des Etappenplans für Schulen. Richtlinien für die Unterrichtsorganisation und die pädagogische Gestaltung“ übermittelt das BMBWF weiterführende Informationen zu Fragen der Leistungsbeurteilung und zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sowie zur Umsetzung des Etappenplans für außerordentliche Schüler/innen. Ergänzend werden auch Informationen zu eingelangten Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Etappenplans zur Verfügung gestellt.

### **A. LEISTUNGSBEURTEILUNG, AUFSTIEGEN IN DIE NÄCHSTHÖHERE SCHULSTUFE UND AUFNAHMSPRÜFUNGEN**

#### **1. Grundsätzliches zur Leistungsfeststellung und -beurteilung sowie Aufnahmsprüfungen im Schuljahr 2019/20**

Als Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind gemäß C-SchVO alle im Schuljahr 2019/20 erbrachten Leistungen bzw. in NOST-Schulen die im Sommersemester 2020 erbrachten Leistungen heranzuziehen, das sind

- alle Leistungen im Präsenzunterricht bis zum Beginn des ortsungebundenen Unterrichts am 16. März 2020

- Leistungen ausschließlich im Rahmen der Mitarbeit gemäß § 4 Abs. 1 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974 idgF, im ortsungebundenen Unterricht (siehe dazu § 9 Abs. 1 der C-SchVO) sowie
- alle Leistungen im Präsenzunterricht ab Wiedereröffnung der Schulen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 LBVO nur so viele *mündliche, schriftliche, praktische bzw. graphische Leistungsfeststellungen* vorzusehen sind, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester (NOST) oder für eine Schulstufe (Nicht-NOST) unbedingt notwendig sind. Für den Abschluss der Schulstufe bedeutet dies, dass punktuelle Leistungsfeststellungen (z. B. mündliche Leistungsfeststellungen und Tests) nur in Ausnahmefällen vorzunehmen sind. Schularbeiten finden gemäß § 9 Abs. 1 C-SchVO nicht mehr statt.

„*Wunschprüfungen*“ können gemäß § 5 Abs. 2 LBVO stattfinden. Damit an Schulstandorten rasch ein Überblick über die von Schülerinnen und Schülern gewünschten Prüfungen vorhanden ist, sollen diese möglichst umgehend nach Start des Präsenzunterrichts über ihren Leistungsstand informiert werden.

In Schulen mit NOST können gemäß § 23 Z 2 und § 29 Z 2 C-SchVO *mündliche Semesterprüfungen im ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz digitaler Kommunikation* durchgeführt werden. Diese Prüfungen haben höchstens 30 Minuten, *jedoch nicht länger als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich, zu dauern*.

Die Schulleitung kann gemäß § 5 Abs. 2 C-SchVO auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer *Risikogruppe* im selben Haushalt leben, ortsungebundenen Unterricht sowie Leistungsfeststellungen *mittels elektronischer Kommunikation* anordnen. Diese Schüler/innen sind somit mittels Distance Learning zu unterrichten. Die Leistungen fließen in die Gesamtbeurteilung ein.

*Feststellungsprüfungen* können wie bisher stattfinden, mündlich auch in elektronischer Form.

*Aufnahmsprüfungen* finden gemäß § 26 C-SchVO abweichend von § 3a Abs. 6 und § 9 Abs. 2 der Aufnahmeverfahrensverordnung BGBl. II Nr. 217/206 idgF im Schuljahr 2019/20 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres statt. In Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen oder skisportlichen Ausbildung können die Aufnahmsprüfungen auch an anderen Tagen stattfinden.

*Frühwarnungen* gemäß § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, sind – gegebenenfalls auch digital (siehe § 3 Abs. 3 C-SchVO) – auszusprechen.

## 2. Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe in Nicht-NOST-Schulen

Wie bereits im Etappenplan für die Schulöffnung vom 7. Mai 2020 unter Punkt 14 „Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe“ ausgeführt, wurde mit der C-SchVO das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe mit einem Nicht genügend ohne Entscheidung der Klassen- bzw. Schulkonferenz ermöglicht. Bei mehr als einem Nicht genügend bedarf der Vermerk betreffend die Berechtigung zum Aufsteigen der Zustimmung der Klassen- bzw. Schulkonferenz; das heißt, es ist eine Entscheidung der Klassen- bzw. Schulkonferenz erforderlich. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 260/2019, ist anzuwenden.<sup>i</sup>

Die Konferenz hat auch in diesem Fall eine „Leistungsprognose“ zu erstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass das Aufholen von Lernrückständen in einem negativ beurteilten Pflichtgegenstand Leistungsreserven bindet. Inwiefern im Falle von mehr als zwei Nicht genügend Leistungsreserven vorhanden sind, erfordert jeweils eine auf den Einzelfall bezogene pädagogische Prüfung. Kommt die Klassen- bzw. Schulkonferenz mehrheitlich zum Schluss, dass in allen positiv beurteilten Pflichtgegenständen ausreichend Leistungsreserven vorhanden sind, die es ermöglichen, den lehrplanmäßigen Anforderungen der nächsthöheren Schulstufe zu entsprechen, ist die „Aufstiegsklausel“ zu erteilen.<sup>ii</sup>

Weiterhin in Geltung ist die Regelung, dass maximal zwei Wiederholungsprüfungen an den für die Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Terminen abgelegt werden können.

Fallbeispiele:

- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler bereits im Schuljahr 2018/19 (mit einem Nicht genügend) eine „Aufstiegsklausel“ erhalten haben, steht dies einer neuerlichen Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Schuljahr 2019/20 nicht entgegen, auch wenn es sich um denselben Pflichtgegenstand handelt.
- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler im Schuljahr 2018/19 eine „Aufstiegsklausel“ erhalten haben und im Schuljahr 2019/20 mehr als ein Nicht genügend haben, steht dies einer neuerlichen Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Schuljahr 2019/20 nicht entgegen, wenn die Klassen- bzw. Schulkonferenz über die Berechtigung zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe entsprechend entscheidet.
- Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler im Schuljahr 2019/20 ein Nicht genügend in einem Pflichtgegenstand haben, der in einer höheren Schulstufe nicht mehr vorgesehen ist, steht dies einer Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe im Schuljahr 2019/20 ebenfalls nicht entgegen.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall der Antritt zu einer oder zwei Wiederholungsprüfung(en) gemäß § 23 Abs. 1d SchUG, da bei positiver Absolvierung der Schülerin/dem Schüler im

Schuljahr 2020/21 die „Aufstiegsklausel“ in demselben Pflichtgegenstand<sup>iii</sup> – nach Entscheidung der Konferenz – wiederum erteilt werden kann.

- Für den Fall, dass das Jahreszeugnis einer Schülerin bzw. eines Schülers drei oder mehr negative Beurteilungen aufweist und die „Aufstiegsklausel“ erteilt wurde, ist die Schülerin bzw. der Schüler berechtigt, in zwei der negativ beurteilten Unterrichtsgegenstände zur Wiederholungsprüfung anzutreten. In welchen Unterrichtsgegenständen dieser Antritt erfolgt, obliegt der Entscheidung der Schülerin bzw. des Schülers. Nach einer allfälligen Ablegung von Wiederholungsprüfungen verbleibende negative Beurteilungen stehen einer „Aufstiegsklausel“ im Schuljahr 2020/21 entgegen, außer es bleibt nur ein Nicht genügend übrig und im Schuljahr 2020/21 wird dieser Unterrichtsgegenstand positiv beurteilt<sup>ii</sup>.

Generell gilt: Die Aufnahmevoraussetzungen für die Schularten bleiben unverändert.

### **3. Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe in NOST-Schulen**

Die Regelungen betreffend das Aufsteigen in der neuen Oberstufe (NOST) erfahren durch die C-SchVO grundsätzlich keine Änderung, jedoch wurde eine Fristerstreckung für die Ablegung von Semesterprüfungen des Schuljahres 2018/19 sowie für die Möglichkeit einer Schulstufenwiederholung festgelegt:

- Semesterprüfungen des Schuljahres 2018/19: gemäß § 23 Z 3 und § 29 Z 3 C-SchVO können Schüler/innen mit Nicht genügend bzw. Nichtbeurteilungen aus dem Sommersemester des Schuljahres 2018/19 bis spätestens 30. November 2020 Semesterprüfungen inkl. allfälliger Wiederholungen ablegen. Erfolgt die Ablegung der Semesterprüfungen nicht bis 30. November 2020, ist eine weitere Ablegung gemäß § 23a Abs. 3 SchUG erst zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den entsprechenden Wiederholungsprüfungstagen zulässig (= „Parkplatzprüfung“).
- Möglichkeit einer Schulstufenwiederholung: Schüler/innen mit mehr als zwei Nicht Genügend bzw. Nichtbeurteilungen aus dem Winter- und Sommersemester des Schuljahres 2019/20 dürfen gemäß § 23 Z 3 und § 29 Z 3 C-SchVO iVm § 25 Abs. 10 SchUG (mit positivem Beschluss der Klassenkonferenz) in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen. In diesem Fall haben die Schüler/innen ebenfalls bis spätestens 30. November 2020 die Möglichkeit, Semesterprüfungen abzulegen, um sich die negativen Noten auszubessern. Bei negativer Beurteilung der Semesterprüfungen inkl. allfälliger Wiederholungen bis zum 30. November 2020 muss die Schulstufe wiederholt werden. Allfällige bereits geplante Gruppenteilungen der unteren Klassen müssen schulorganisatorisch gelöst werden.

Schüler/innen mit insgesamt zwei Nicht Genügend bzw. Nichtbeurteilungen aus dem Winter- und Sommersemester des Schuljahres 2019/20 dürfen wie bisher gemäß § 25 Abs. 10 SchUG (ohne Beschluss der Klassenkonferenz) in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen.

## **B. AUSSERORDENTLICHE SCHÜLER/INNEN**

Die C-SchVO trifft von der derzeit geltenden Rechtslage abweichende Regelungen für außerordentliche Schüler/innen. Sie regelt in § 13 die Durchführung der MIKA-D Testung zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs für das Wintersemester 2020/21 sowie die Aufstiegsberechtigungen aus Deutschförderklassen und -kursen. Eine Abweichung von der bisher geltenden Rechtslage erfolgt nur, soweit dies in der Verordnung entsprechend vorgesehen ist.

### **1. Durchführung der MIKA-D Testungen**

#### **a. Testung von Schüler/innen in Deutschförderklassen**

Abweichend von der bisher geltenden Rechtslage gilt für das Schuljahr 2019/20, dass die MIKA-D Testungen zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs von Schülerinnen und Schülern in Deutschförderklassen in den letzten vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Lehrkraft erfolgen. Für eine gute Planbarkeit der Durchführung wird empfohlen, möglichst rasch einen Antrag an die Schulleitung zu richten. Diese informiert im Anschluss die Lehrkraft und die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin bzw. den Schüler über den Durchführungszeitpunkt der Testung. Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern in Deutschförderklassen sind vonseiten der Schule zeitgerecht über die Möglichkeit der Beantragung einer MIKA-D Testung zu benachrichtigen.

All jene Schüler/innen in Deutschförderklassen, die nicht am Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 getestet wurden, sind in jedem Fall in den ersten zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2020/21 mit MIKA-D zu testen.

Für Schüler/innen einer Deutschförderklasse kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2020/21 eine neuerliche Testung stattfinden. Die Entscheidung über eine neuerliche Testung obliegt der Schulleitung.

Für die Zuweisung zur Deutschfördermaßnahme für das Wintersemester 2020/21 wird im Falle einer zweiten Testung zu Beginn des Schuljahres das Ergebnis der zuletzt durchgeführten Testung herangezogen.

### b. Testung von Schüler/innen in Deutschförderkursen

Die MIKA-D-Testungen zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs von Schülerinnen und Schülern in Deutschförderkursen finden am Ende des Sommersemesters des Unterrichtsjahres 2019/20 statt.

Für Schüler/innen eines Deutschförderkurses kann nach durchgeführtem Ergänzungsunterricht bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres 2020/21 eine neuerliche Testung stattfinden. Die Entscheidung über eine neuerliche Testung obliegt der Schulleitung.

Für die Zuweisung zur Deutschfördermaßnahme für das Wintersemester 2020/21 wird im Falle einer zweiten Testung zu Beginn des Schuljahres das Ergebnis der zuletzt durchgeführten Testung herangezogen.

### c. Testung von Kindern im Rahmen der Schulreifefeststellung für das Schuljahr 2020/21

Die MIKA-D Testungen zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs von Kindern im Rahmen der Schulreifefeststellung für das Schuljahr 2020/21 finden, sofern sie nicht bereits durchgeführt wurden<sup>1</sup>, in den letzten vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 statt.

## **2. Aufstiegsberechtigungen aus Deutschförderklassen und Deutschförderkursen**

### a. Für Schüler/innen in Deutschförderklassen

Für Schüler/innen aus Deutschförderklassen bleibt die reguläre Aufstiegsregelung aufrecht (für Details siehe „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter“, S. 10-11).

Wird die Testung erst in den ersten zwei Wochen des Schuljahres 2020/21 durchgeführt, so verbleiben diese Schüler/innen bis zur Durchführung der Testung auf derselben Schulstufe, in der sie die Deutschförderklasse im Schuljahr 2019/20 besucht haben.<sup>i</sup>

### b. Für Schüler/innen in Deutschförderkursen

Für den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe gilt für das Schuljahr 2019/20 eine Ausnahmeregelung: Über die Möglichkeit einer Leistungsbeurteilung und den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“ die Klassen- bzw. Schulkonferenz. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, ob bereits eine Beurteilung möglich ist und wenn ja, wie diese in den einzelnen Fächern ausfällt, die Entscheidung über den Aufstieg der Klassen- bzw. Schulkonferenz obliegt.

### **C. WEITERE THEMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSETZUNG DES ETAPPENPLANS**

- Nachmittagsunterricht: Die Vorgabe, dass an den Volks- und Sonderschulen (1. bis 4. Schulstufe) kein Nachmittagsunterricht stattfinden darf, wird insofern konkretisiert, als die letzte Unterrichtsstunde nicht nach 12:00 Uhr beginnen darf.
- KEL-Gespräche: KEL-Gespräche bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie sollen jedenfalls dann geführt werden, wenn eine Mitteilung gemäß § 19 Abs. 3 SchUG ergangen ist. In allen anderen Fällen können die Gespräche entfallen.
- Leistungsbeurteilung im Schuljahr 2019/20 hinsichtlich Schularbeiten: Vor dem 16. März 2020 absolvierte Schularbeiten sollen jedenfalls für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden.
- Feststellungsprüfungen im Bereich Bewegung und Sport: Diese können auch in der NMS/MS durchgeführt werden.
- Externistenprüfungen: Auch diese sind in elektronischer Form zulässig (mündlich und schriftlich), wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen bestehen und sichergestellt ist, dass die Leistungen vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin selbst erbracht werden.
- Betreuung im ortsungebundenen Unterricht an der PTS: In der PTS als 9. Schulstufe ist analog zu den übrigen Schulen der Sekundarstufe II ein Betreuungsangebot für Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht nicht notwendig.
- Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung: Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen.

Die sich aus den oben angeführten Punkten ergebenden etwaigen Änderungsbedarfe in der C-SchVO werden derzeit geprüft und ehestmöglich im Rahmen einer entsprechenden Novelle umgesetzt.

Die Bildungsdirektionen werden um Information der betreffenden Schulen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches ersucht.

Wien, 20. Mai 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt

<sup>i</sup> Der sich aus diesem Punkt ergebende Änderungsbedarf in der C-SchVO wird derzeit geprüft und ehestmöglich im Rahmen einer entsprechenden Novelle umgesetzt.

<sup>ii</sup> Siehe auch das Rundschreiben Nr. 20/1997

<sup>iii</sup> Im Schuljahr 2020/21 kommt wieder regulär § 25 Abs. 2 SchUG (Aufsteigen mit Nicht genügend) zur Anwendung



